

4. Die Aufgaben des Jugendwohlfahrtsausschusses nach § 23 JWG

Die Aufgaben des § 23 JWG, die nachstehend behandelt werden, obliegen sowohl den örtlichen Jugendämtern als auch den Landesjugendämtern und den obersten Landesbehörden. Der JWA sollte darum stets darauf achten, wie er seine hier zu entfaltende Tätigkeit mit entsprechenden Bemühungen auf den anderen Ebenen koordinieren kann.

4.1 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Nach § 23 Nr. 1 JWG sollen die Jugendämter

»die Öffentlichkeit über die Lage der Jugend und über die Maßnahmen der Jugendhilfe unterrichten.«

Diese sogenannte Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Jugendhilfe ist noch weithin über erste zaghafte Schritten nicht hinausgekommen, obwohl dieser Aufgabe überragende Bedeutung zukommt. Die falschen Vorstellungen, die noch allgemein über die Aufgaben der Jugendhilfe — vor allem der Jugendfürsorge — und über die Minderjährigen, die dabei betreut werden, in der Bevölkerung herrschen, erschweren die Förderung und Hilfe nicht nur im Einzelfall, sondern beeinflussen die Weiterentwicklung der Jugendhilfe insgesamt sehr nachteilig. Solange die öffentliche und die freie Jugendhilfe sich insbesondere über die heutigen Massenmedien nicht systematisch bemüht, die alten eingefahrenen Vorurteile über das Wesen der Jugendämter und der Jugendhilfe insgesamt abzubauen und ein verständnisvolles und auch verständliches Bild der erziehungsbedürftigen Kinder und Jugendlichen zu zeichnen, solange wird die Jugendhilfe auch finanziell nicht mit der Unterstützung rechnen können, die sie für eine zeitgemäße Gestaltung ihrer Leistungen dringend braucht. Ein verhängnisvoller Kreislauf: die Vorurteile hemmen die Entwicklung, die daraus erwachsenden Mängel führen zu unzureichenden Leistungen, dadurch werden die Vorurteile nicht revidiert, sondern eher noch bestätigt, und der Kreis beginnt von neuem.

Es geht hier aber nicht nur um die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, auch viele Fachkräfte jener Ämter, Stellen oder Einrichtungen, die mit der Dienststelle des Jugendamts täglich zusammenarbeiten oder zusammenarbeiten sollten, haben vom Jugendamt völlig schiefe Vorstellungen.

Die Möglichkeiten, die sich der Öffentlichkeitsarbeit auf örtlicher Ebene bieten, sind verhältnismäßig begrenzt; dem Landesjugendamt, auf das noch eingegangen werden wird, stehen ganz andere Wege offen. Gleichwohl sollte sich der JWA dieser Aufgabe annehmen. Vor allem die Lehrer, Ärzte, Pfarrer und Richter, die als Repräsentanten der Schulen, Gesundheitsämter, Kirchen und Justizbehörden als beratende Mitglieder dem JWA angehören, müssten es als persönliche Aufgabe betrachten, in ihrem beruflichen Wir-

kungskreis das Verständnis für die Jugendhilfe, für die Dienststelle des Jugendamts sowie für die Aufgaben der Sozialarbeiter(innen) zu wecken und zu fördern. Daneben stellen sich dem ganzen Ausschuss u. a. folgende Fragen:

- Wie kann das Wirken der Jugendhilfe der Bevölkerung nahegebracht werden?
- Welchen Kontakt hat die öffentliche und die freie Jugendhilfe mit der örtlichen Presse?
- Erfährt der Zeitungsleser nur überwiegend negative oder gar verzerrte Nachrichten? («Fürsorgezögling entwichen»; »Jugendamt mußte eingreifen«)
- Welche positiven Meldungen lassen sich veröffentlichen?
- Wie läßt sich hierbei mit der Volkshochschule oder entsprechenden Einrichtungen zusammenarbeiten?
- Ist der Bevölkerung genügend bekannt, wo sie Rat und Hilfe in Erziehungsfragen findet?
- Was kann getan werden, um gegebenenfalls gewisse falsche Vorstellungen zu korrigieren, die z. B. über ein Heim oder über eine sonstige Einrichtung vorhanden sind?

Selbst die beste Öffentlichkeitsarbeit erreicht freilich nicht ihr Ziel, wenn insbesondere die Dienststelle des Jugendamts so unzulänglich arbeitet, daß sie von der Bevölkerung mit Recht abgelehnt wird. Bevor der JWA sich dieser Aufgabe widmet, sollte er darum alles tun, um den alten Vorurteilen die Grundlage zu entziehen.

4.2 Zusammenwirken mit anderen Stellen, die die Tätigkeit der Jugendhilfe ergänzen

In § 10 Satz 1 JWG heißt es grundsätzlich:

»Die Behörden des Bundes, der Länder, der Selbstverwaltungskörper, die Organe der Versicherungsträger und die Jugendämter haben sich gegenseitig und die Jugendämter einander zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten.«

Diese Vorschrift wird in gewisser Hinsicht durch § 23 Nr. 2 JWG ergänzt. Danach sollen die Jugendämter

»bei Maßnahmen der Jugendhilfe, die einer Ergänzung durch andere gesetzliche Träger der Jugendhilfe bedürfen, ein planvolles Zusammenwirken anstreben.«

Praktisch kommt es hier darauf an, daß alle Ämter, Einrichtungen und sonstige Stellen, die sich neben dem Jugendamt mit der Förderung und Hilfe für Minderjährige beschäftigen und damit die Tätigkeit der Jugendhilfe ergänzen, in bestmöglicher Weise zusammenarbeiten. Auf örtlicher Ebene sind das vor allem die Schulen, die Gesundheits-, Sozial- und Arbeitsämter (Be-

rufsberatung), die Kirchen, die Vormundschafts- und Jugendgerichte einschließlich der Bewährungshilfe, die Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und nicht zuletzt auch die Verwaltungsstellen der kreisangehörigen Gemeinden (Bürgermeisterämter) sowie die Amtsverwaltungen.

Zwischen all diesen Stellen ein »planvolles Zusammenwirken« zu erreichen, ist eines der Hauptziele, die dem JWA gesteckt sind. Soweit die betreffenden Ämter usw. im JWA nicht selbst vertreten sind, können sie jederzeit zu den Beratungen zugezogen werden. Ob es bei den Sitzungen tatsächlich zu einem fruchtbaren Erfahrungsaustausch und zu einer Koordinierung der Aufgaben kommt, hängt vor allem von der richtigen Vorbereitung ab. Insbesondere sollten im Einzelfall stets diejenigen Kräfte beigezogen werden, die mit den angeschnittenen Fragen auch tatsächlich zu tun haben.

4.3 Fortbildung der Mitarbeiter der Jugendhilfe

Nach § 23 Nr. 3 JWG sollen die Jugendämter

»die Fortbildung der Fachkräfte der Jugendhilfe anregen, fördern und gegebenenfalls durchführen«.

Jugendämter oder Träger der freien Jugendhilfe, die nicht um die Fortbildung ihrer Fachkräfte besorgt sind, bleiben zwangsläufig — auf lange Sicht — hinter der Entwicklung zurück. Der JWA sollte diese Fortbildung anregen und fördern, wo immer sich dafür Möglichkeiten bieten.

In Betracht kommt einmal die Teilnahme von Fachkräften an überörtlichen Fortbildungsveranstaltungen. Hierfür hat das Jugendamt nicht nur die gesamten Kosten zu tragen, es ist außerdem für eine möglichst vollwertige Vertretung der entsandten Kräfte zu sorgen. In großen Ämtern ist daneben zu prüfen, ob die Stadt oder der Kreis eigene örtliche Fortbildungsveranstaltungen — u. U. mit Einbeziehung des Sozial- und Gesundheitsamtes sowie der damit verbundenen Einrichtungen (Heime usw.) — durchführen sollte.

Schließlich ist an Arbeitsgemeinschaften auf örtlicher Ebene zu denken, in denen z. B. die Sozialarbeiter(innen) des Außen- und Innendienstes mit allgemeinen Verwaltungsbeamten und -angestellten etwa des Ordnungs- oder Ausgleichsamtes oder auch die Kräfte der Dienststelle des Jugendamtes mit den Mitarbeitern der freien Verbände sowie Jugend- und Vormundschaftsrichtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten, Ärzten, mit Lehrern, Jugendgruppenleitern, Heimerziehern u. a. m. Erfahrungen austauschen und Fachreferate hören und diskutieren können.

Obwohl die Vorschrift nur von der Fortbildung der »Fachkräfte« spricht, ist auch an die Aus- und Weiterbildung der nicht oder nur kurz ausgebildeten ehrenamtlichen Kräfte zu denken. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter von Jugendverbänden und sonstigen Jugendgemeinschaften hingewiesen, die das Jugendamt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 JWG zu fördern hat.

5. Die Aufgaben des Jugendwohlfahrtsausschusses bei der allgemeinen Förderung der freien Jugendhilfe nach § 7 JWG

Die freie Jugendhilfe wird über das Jugendamt in erster Linie durch Zuschüsse und Unterstützungen aller Art gefördert, die es den Vereinigungen und Verbänden gestatten, in den einzelnen Leistungsbereichen der Jugendhilfe jene Einrichtungen und Veranstaltungen aufzubauen und zu betreiben, die oben im einzelnen betrachtet wurden. Darüber hinaus erlegt § 7 JWG dem Jugendamt im Hinblick auf die freie Jugendhilfe allgemeine Verpflichtungen auf, wenn es dort heißt:

»Das Jugendamt hat über die Verpflichtungen nach §§ 5 und 6 hinaus die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammenzuwirken.«

Die Möglichkeiten und Grenzen der Übertragung von Jugendamtsaufgaben im Wege der Delegation nach § 18 JWG wurden bereits erörtert (vgl. 3.471). § 7 JWG macht deutlich, in wie vielfältiger Weise sich daneben das Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe gestalten läßt.

Wenn in Abschnitt 4.2 das »planvolle Zusammenwirken« der Jugendhilfe mit den zahlreichen öffentlichen Stellen als eines der Hauptziele, die der JWA erreichen sollte, herausgestellt wurde, so gilt dies in gleicher Weise für die Verpflichtungen, die dem Jugendamt und dabei ganz besonders dem JWA aus § 7 JWG erwachsen. Der Ausschuß sollte vor allem folgende Fragen klären:

- Welche »freiwillige Tätigkeit« innerhalb der Jugendhilfe ist im Bezirk des Jugendamtes zu verzeichnen?
- In welcher Weise wurde bisher diese freiwillige Arbeit unterstützt, ange-regt und zur Mitarbeit herangezogen?
- Sind dabei irgendwelche Schwierigkeiten aufgetreten, die behoben werden sollten?
- Läßt sich das Zusammenwirken von freier und öffentlicher Jugendhilfe noch intensivieren?
- Entspricht die Übertragung gewisser Tätigkeiten an Verbände der freien Jugendhilfe methodisch richtigen Gesichtspunkten, oder werden u. U. zusammengehörige Teilaufgaben unorganisch auseinandergerissen?

6. Die allgemeinen Aufgaben des Jugendwohlfahrtsausschusses

In § 13 Abs. 3 JWG heißt es ganz allgemein:

»Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden durch den Jugendwohlfahrtsausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.«

Diese Formulierung besagt keineswegs, wie sich bei der Erörterung der einzelnen Aufgaben zweifelsfrei ergeben hat, daß etwa sämtliche Aufgaben von der »Verwaltung«, d. h. der Dienststelle des Jugendamts, und dem JWA gemeinsam wahrzunehmen sind. Die Eigenart der meisten Aufgaben läßt dies nicht zu. Die §§ 15, 16 und 18 JWG weisen darum dem Ausschuß bestimmte allgemeine Aufgaben zu. Aus ihnen läßt sich ersehen, auf welche Weise es dem JWA möglich ist, die örtliche Jugendhilfe allgemein und die Leistungen der Dienststelle des Jugendamts im besonderen zu beeinflussen. Wenn hier zunächst die einzelnen Sachfragen behandelt wurden, so geschah dies der besseren Anschaulichkeit wegen. Dem Leser ist deshalb auch zu empfehlen, sich die praktischen Einzelfragen, auf die oben hingewiesen wurde, im folgenden immer wieder zu vergegenwärtigen.

6.1 Anregen und Fördern der Aufgaben der Jugendhilfe

In § 15 Satz 1 JWG wird bestimmt:

»Der Jugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt.«

Der Gesetzgeber erwartet von den Mitgliedern des JWA besonderes Verständnis für die Belange der Jugendhilfe in allen ihren Bereichen und eine rege unmittelbare Verbindung zur Jugend möglichst mehrerer Altersstufen sowie zur Bevölkerung insgesamt. Nur unter diesen Voraussetzungen vermag der Ausschuß die »Aufgaben der Jugendwohlfahrt« — die hier entsprechend dem modernen Sprachgebrauch »Aufgaben der Jugendhilfe« genannt werden — anzuregen und zu fördern. Im Grunde umreißt diese weit gespannte Generalklausel die gesamte Tätigkeit des JWA; alle sonstigen Vorschriften dienen nur der Konkretisierung. Bereits durch den Gedanken- und Erfahrungsaustausch, zu dem es im Ausschuß immer wieder von neuem kommen sollte, erfährt die öffentliche wie die freie Jugendhilfe eine kaum zu überschätzende Bereicherung. Durch die Zusammenarbeit im JWA wird es also — wenn er richtig »läuft« — zwangsläufig zur Anregung und damit auch zur Förderung der einzelnen Jugendhilfeaufgaben kommen. Und der JWA entwickelt sich darüber hinaus zu jenem Gremium, das der Gesetzgeber vor sich sah, wenn jedes Mitglied diese Anregung und Förderung ganz bewußt als das entscheidende Ziel seiner Mitarbeit betrachtet und seine Einzelinteressen hinter die Belange der Gesamtaufgabe stellt.

6.2 Beschlußrecht

Es heißt in § 15 Satz 2 JWG:

»Er (d. h. der JWA) beschließt im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.«

Der JWA »beschließt«, d. h. seine stimmberechtigten Mitglieder haben zu entscheiden, was im Bereich der Jugendhilfe zu tun und zu lassen ist — natürlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Auf einen Redaktionsfehler ist es wohl zurückzuführen, wenn hier nicht von Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe, sondern nur der Jugendhilfe gesprochen wird. Aus dem Zusammenhang und der Gliederung von Abschnitt II JWG sowie aus dem Wesen der freien Jugendhilfe ist offensichtlich, daß hier nur die öffentliche Jugendhilfe, genauer noch: das Jugendamt, gemeint sein kann.

Die Regelung ist vor allem insoweit erstaunlich, als damit Vertreter der freien Jugendhilfe berechtigt sind, über Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe zu beschließen, während die freie Jugendhilfe — durchaus zurecht — es als eine unerträgliche Einmischung in ihre Tätigkeit betrachten würde, räumte man Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe ein entsprechendes Beschlußrecht über die Angelegenheit z. B. einer freien Vereinigung ein. Dieses Beschlußrecht wird auch nicht dadurch gerechtfertigt, daß die Entscheidungen, die im JWA zu treffen sind, die Arbeit der freien Jugendhilfe mitunter erheblich beeinflussen; denn damit stehen wir sofort vor der Frage der Interessenkollision (vgl. 7.3).

Auch bei Berücksichtigung der in § 15 Satz 2 JWG eingefügten Beschränkungen des JWA, die zunächst noch außer Betracht bleiben sollen, ist die Formulierung »beschließt . . . über die Angelegenheiten der Jugendhilfe« ganz erheblich zu weit gefaßt und deshalb irreführend. Legt man die Vorschrift wörtlich aus, so gibt es grundsätzlich keine Entscheidung des Jugendamts, über die der JWA nicht beschließen dürfte. Er wäre dann also auch berechtigt, Entscheidungen, die im Rahmen der laufenden Geschäfte innerhalb der Dienststelle des Jugendamts zu treffen sind (§ 16 Abs. 1 JWG) an sich zu ziehen. Der Ausschuß dürfte dann z. B. beschließen, ob jemand Pflegeerlaubnis erhalten soll, ob für ein Kind ein Erziehungsbeistand zu bestellen, freiwillige Erziehungshilfe zu befürworten oder Fürsorgeerziehung zu beantragen ist, welche gutachtliche Stellungnahmen innerhalb der Vormundschafts- und Jugendgerichtshilfe abzugeben sind usw.

Schon aus technisch-zeitlichen Gründen müßte sich eine solche »Praxis« auf wenige Einzelfälle beschränken, sie stünde aber auch dann noch im größten Widerspruch zu einer angemessenen sachgerechten Durchführung dieser Aufgaben. Denn alle genannten Beispiele gehören in den Bereich individueller erzieherischer Hilfen, in dem Entscheidungen nur von qualifizierten Fach-

kräften und nur nach der Analyse einer größtmöglichen Zahl psychologischer, pädagogischer, soziologischer und sonstiger Faktoren getroffen werden sollten. Der Frage des Beschlußrechts innerhalb der individuellen Erziehungshilfen wäre hier nicht soviel Raum zu geben, wenn sie insbesondere in der Literatur eindeutig im hier vorgetragenen Sinne beantwortet würde. Leider ist das nicht der Fall. Deshalb sei mit allem Nachdruck festgestellt: Entscheidungen, die das erzieherische Wohl eines Minderjährigen im Einzelfall unmittelbar betreffen, entziehen sich wegen ihrer besonderen Eigenart dem Beschlußrecht des JWA und gehören darum zwangsläufig zu den »laufenden Geschäften« der Dienststelle des Jugendamts.

Etwas völlig anderes ist es, wenn im Ausschuß hin und wieder Einzelfälle — freilich ohne Nennung der richtigen Namen und Personalien — vorgetragen werden, um die Mitglieder mit der Problematik bestimmter Aufgaben vertraut zu machen, oder um das Für und Wider gewisser Grundsätze, Anforderungen und Beurteilungen, die öfters anstehen, zu erörtern. Damit betritt der JWA das Feld, auf dem man ihm auch im Bereich der individuellen Erziehungshilfen ein gewisses Beschlußrecht zubilligen kann, wenngleich die Gefahr nicht zu verkennen ist, daß allzu eng gefaßte Beschlüsse die Tätigkeit der Fachkräfte innerhalb der Dienststelle des Jugendamts beeinträchtigen können.

Außer der Beschränkung, die sich für das Beschlußrecht des JWA aus der Natur bestimmter Aufgaben ergibt — und die der Gesetzgeber leider nicht ausdrücklich nennt — wird das Beschlußrecht durch die in § 15 Satz 2 JWG aufgeführten drei Schranken begrenzt:

1. Durch die von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel.
Der JWA darf somit keine Beschlüsse fassen, die mehr »Mittel«, d. h. Geld (= Personal, Einrichtungen u. ä.) erfordern, als der Stadtrat, Kreistag usw. für diesen Zweck bereitgestellt hat.
2. Durch die von der Vertretungskörperschaft erlassene Satzung.
Ausführungen über die Satzung finden sich am Ende von Abschnitt 2.
3. Durch die von der Vertretungskörperschaft gefaßten Beschlüsse.
Die Vertretungskörperschaft ist dem JWA übergeordnet, und selbstverständlich darf der Ausschuß keine Entscheidungen treffen, die den Beschlüssen der gewählten Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes zuwiderlaufen.

Durch diese drei Schranken wird das Beschlußrecht des JWA ganz erheblich eingengt, und ein Kreistag, der dem Ausschuß nicht gewogen ist, kann ihm z. B. dieses Recht bis zur Bedeutungslosigkeit beschneiden, auch wenn ein solches Vorgehen nur selten gerechtfertigt sein dürfte. Der JWA sollte jedoch ohnehin seine Bedeutung nicht in der Wahrung eines Rechts sehen, das

so leicht eingengt werden kann, sondern sich mehr auf seine sonstigen Rechte stützen, die ihm bei sachgemäßer Wahrnehmung im allgemeinen nicht weniger, sondern eher mehr Einfluß auf die Vorhaben des Jugendamts gewähren.

6.3 Anhörung durch die Vertretungskörperschaft

In bezug auf den JWA erklärt § 15 Satz 3 (1. Halbsatz) JWG:

»Er soll in Fragen der Jugendwohlfahrt vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft gehört werden . . .«

Diese Formulierung — »soll . . . gehört werden« — verleiht dem JWA kein uneingeschränktes Recht auf Anhörung. Es steht aber auch nicht ganz im Belieben der Vertretungskörperschaft, ob sie den JWA anhört; es müssen vielmehr im Einzelfall gewichtige Gründe vorliegen, wenn man von der Anhörung absehen will.

Die Bedeutung der Anhörung sollte trotz der Entscheidungsfreiheit der Vertretungskörperschaft nicht gering geachtet werden. Je mehr der JWA durch seine gesamte Tätigkeit an allgemeiner Anerkennung gewonnen hat und je gründlicher und sachverständiger er sich im Einzelfall äußert, um so weniger wird ein Kreistag usw. die Meinung des Ausschusses übergehen können. Es liegt deshalb weitgehend an der Mitarbeit jedes einzelnen Mitgliedes, welches Gewicht und Ansehen der JWA gegenüber der Vertretungskörperschaft und der Öffentlichkeit gewinnt.

Aus der Vielzahl möglicher Beschlüsse über Fragen der Jugendhilfe sei hier nur die besonders wichtige Bereitstellung der für die Jugendhilfe erforderlichen Mittel genannt. Auch die besten Vorhaben scheitern unweigerlich, wenn zu ihrer Verwirklichung das nötige Geld fehlt. Der JWA sollte sich deshalb bemühen, das Verständnis für die Arbeit des Jugendamts und für die sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen vor allem unter den gewählten Vertretern der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes generell zu wecken, und der Ausschuß sollte vor den Haushaltsberatungen seine Vorstellungen von der weiteren Gestaltung der Jugendhilfe jeweils so fundiert und überzeugend vortragen, daß sich dies bei der Verteilung der Haushaltsmittel auch positiv auswirkt.

Für fast alle Vorhaben, die das Jugendamt verwirklichen will, ist die Regelung der finanziellen Fragen gewissermaßen der Schlüssel, der die Tür für eine erfolgversprechende Arbeit öffnet oder verschließt. Wegen dieser übertragenden Bedeutung sei an dieser Stelle noch einmal auf gewisse allgemeine Fragen hingewiesen, die sich der Ausschuß und damit jedes Mitglied stellen sollte:

- Welchen Aufgaben kann das Jugendamt allgemein und die Dienststelle des Jugendamts insbesondere nur unzureichend oder überhaupt nicht nachkommen?

- Gibt es Arbeitsgebiete, in denen die Kräfte der Dienststelle so überlastet sind, daß sie ihre Aufgaben nicht fachgerecht durchführen können?
- Entspricht die Einrichtung der Dienststelle (allgemeine Unterbringung, Einzelzimmer, Fahrzeuge) den Aufgaben, die zu erfüllen sind?
- Welche personellen und sonstigen Verbesserungen der Einrichtung der Dienststelle sind dringend geboten?
- Welche Mittel stehen für die (sonstigen) Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendhilfe zur Verfügung?
- In welchem Verhältnis stehen diese Mittel zu den Aufwendungen, die für andere Einrichtungen und Veranstaltungen veranschlagt sind?

Die Anhörung durch die Vertretungskörperschaft steht in engem Zusammenhang mit dem Antragsrecht.

6.4 Antragsrecht

Der JWA hat gemäß § 15 Satz 3 (2. Halbsatz) JWG

»das Recht, an sie (d. h. die Vertretungskörperschaft) Anträge zu stellen«.

Mit diesem umfassenden Recht wird dem Ausschuß, sofern er es weise handhabt, ein hervorragendes Mittel in die Hand gegeben, die Jugendhilfe tatkräftig zu fördern. Denn hier bietet sich die Möglichkeit, den Kreistag oder Stadtrat usw. immer wieder von neuem an seine Verantwortung für die Jugend aller Altersstufen zu erinnern und auf die Erfordernisse einer effektiven Jugendhilfe hinzuweisen. Es ist eine Frage des politischen Fingerzeigegefühls, diese Anträge während einer Wahlperiode auf eine vertretbare Zahl zu beschränken und sie in einem realisierbaren Rahmen zu halten. Allzu viele und gar noch überspannte Forderungen führen sehr schnell zur Verärgerung derjenigen, die sie ablehnen müssen, und bewirken leicht das Gegenteil dessen, was man erreichen wollte.

Gleichwohl sollten sich die Mitglieder des Ausschusses aber auch nicht scheuen, die Interessen der Jugendhilfe mit allem Ernst und Nachdruck zu vertreten. Wer denn sonst als der JWA ist gegenüber der Vertretungskörperschaft der berufene Anwalt all jener Kinder und Jugendlichen, denen in den Landkreisen und Städten z. B. tagtäglich ihr Recht auf bestimmte Leistungen der Jugendhilfe widerrechtlich versagt wird? Wer sonst als der JWA sollte immer wieder auf die Diskrepanz zwischen der erzieherischen Not und den oft genug kümmerlichen Mitteln, die zu ihrer Behebung aufgebracht werden, hinweisen? Wenn die Anträge auf einer klaren Konzeption beruhen und sich auf eine sorgfältige, mit Fakten untermauerte Begründung stützen, dürfte auch ein sehr »schwerhöriger« Kreistag usw. sich ihnen auf die Dauer nicht verschließen können.

6.5 Informationsrecht

Der JWA vermag seine vielseitigen Aufgaben nur zu lösen, wenn er berechtigt ist, sich über die Tätigkeit der Dienststelle des Jugendamts eingehend zu informieren. Der Gesetzgeber hat dies im JWG nicht ausdrücklich festgelegt, dem JWA ist jedoch als Teil des Jugendamts (§ 13 Abs. 2 JWG) und im Hinblick auf die ihm übertragenen sonstigen Rechte und Pflichten ein allgemeines umfassendes Informationsrecht nicht abzuspochen. Und dieses Recht ist dem Ausschuß insgesamt wie auch jedem seiner Mitglieder zuzubilligen. Der Leiter der Verwaltung (Oberkreisdirektor, Oberbürgermeister usw.) oder in seinem Auftrag der Jugendamtsleiter sind verpflichtet, den JWA über die Arbeit der sogenannten Verwaltung des Jugendamts, über das Erreichte wie über die Rückschläge, systematisch zu unterrichten und auf bestimmte Fragen, die ihnen vom Ausschuß oder einem Mitglied gestellt werden, erschöpfend Auskunft zu geben.

Aus diesem Informationsrecht ergibt sich für den JWA und jedes einzelne Mitglied eine entsprechende Informationspflicht, die ein ständiges Wachsein für die Angelegenheiten der Jugendhilfe verlangt. Vor allem sollte sich der Ausschuß nicht durch schöngefärbte Routineberichte, die allen heiklen Fragen sorgsam ausweichen, einschläfern lassen, sondern den Dingen im Einzelfall wirklich auf den Grund gehen. Dabei gewinnen das kritische Studium von Haushaltsplänen, Geschäftsberichten und Statistiken sowie die Teilnahme an Besichtigungen, Tagungen u. ä. besondere Bedeutung. Es sollte auch selbstverständlich sein, daß sich jedes Mitglied des JWA in der Organisation und Einrichtung der örtlichen Dienststelle des Jugendamts auskennt und je nach seinen besonderen Interessen und der Größe des Amtes auch mit den Abteilungsleitern, Sachbearbeitern, mit den Kräften im Außendienst sowie z. B. den Mitarbeitern in Heimen, Erziehungsberatungsstellen und sonstigen Einrichtungen Kontakt aufnimmt.

Schließlich sei auf die meist entstellenden Berichte drittklassiger Sensationsblätter über Vorgänge im Bereich des Jugendamts aber auch auf entsprechende Meldungen der seriösen Presse, auf Gerüchte, die in der Bevölkerung kursieren oder z. B. auf offenkundige Pannen und Fehler, die auch dem besten Jugendamt unterlaufen können, hingewiesen. Über alle sich daraus ergebenden Fragen sollte im JWA offen gesprochen und näherer Aufschluß verlangt werden. Um so leichter fällt es dann den Mitgliedern des Ausschusses, gegenüber der Bevölkerung Irrtümer richtig zu stellen und um Verständnis für das leider noch immer weithin beargwöhnte Jugendamt zu werben.

Anfragen unter Bezugnahme auf das Informationsrecht dürfen im JWA freilich nicht zur Aussprache über die Verhältnisse bestimmter Minderjähriger und ihrer Familien führen. Sind im Einzelfall die Personen bereits näher bekannt — in kleineren Stadt- oder Kreisjugendämtern ist das durchaus möglich — sollte gleichwohl die Erörterung höchstpersönlicher Angelegenheiten

auf das äußerste Minimum beschränkt werden. Das fordert die Achtung vor der persönlichen Würde der Betroffenen, ganz zu schweigen von der Geheimhaltung, die sich selbst bei erheblich kleineren Gremien erfahrungsgemäß kaum gewährleisten läßt. Kein Mitglied des Ausschusses wäre einverstanden, würde man seine persönlichen Verhältnisse vor einem entsprechend großen Kreis ausbreiten, der JWA sollte deshalb mit den Geheimnissen anderer Personen nicht weniger behutsam umgehen.